

## **ERLÄUTERUNG Antrag 20 – BG I / II: Buchmeldungen / Buchanzeigen -**

### **Selbstverleger**

In der Praxis haben sich bei den Buchmeldungen der Mitglieder der BG II Probleme mit Selbstverlegern\*innen ergeben: Der Bild-Kunst liegen Verdachtsmomente vor, dass selbst verlegende Fotografen\*innen in einigen Fällen Bücher bei der Bild-Kunst melden, die alleine zu dem Zweck geschaffen worden sind, Ausschüttungen zu erlangen und die nicht im Markt erhältlich sind. Selbst wenn diese Bücher auf dem Markt angeboten würden, dürften sie eine so geringe Verbreitung erfahren, dass eine Beteiligung am Aufkommen der Bibliothekstantieme oder der Kopiervergütung nicht angemessen erscheint.

Die gleichen Probleme haben sich bei den Buchanzeigen von Mitgliedern der BG I ergeben. Diese können bei der Bild-Kunst Bücher mit eigenen Werken anzeigen, wenn eine Lizenzierung durch die Bild-Kunst möglich gewesen wäre, jedoch in Absprache mit der Bild-Kunst unterblieben ist. Selbstverlegte Bücher stellen eine solche Fallgruppe dar, denn es würde keinen Sinn machen, wenn die Bild-Kunst von einem Mitglied in seiner Eigenschaft als Verleger\*in eine Vergütung verlangt, nur um sie – nach Abzug der Verwaltungskosten – an das gleiche Mitglied in seiner Eigenschaft als Künstler\*in wieder auszuzahlen.

Die Versammlungen der Berufsgruppen I und II schlagen deshalb vor, bei selbst verlegten Büchern die gleichen Meldebedingungen einzuführen, wie sie bereits jetzt für „print-on-demand“-Bücher bestehen: den Nachweis einer verkauften Auflage von 200 Exemplaren.